



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**56. Jahrgang**

**Ansbach, 4. Februar 2011**

**Nr. 3**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Abberufung und Neubestellung des Abwicklers des aufgelösten Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes .....	27
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung und Weiterführung der Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach (Grundschule), Landkreis Ansbach, vom 19. Januar 2011 .....	27
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2011 .....	28
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum WFW für das Wirtschaftsjahr 2011 .....	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe .....	30
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2011 .....	31
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2011 .....	32
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2011 .....	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2011 .....	34
Haushaltssatzung 2011 des ZRF Mittelfranken Süd .....	35
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	36

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir  
Abschied von

**Herrn Dr. Elmar Schuegraf**  
Regierungsvizepräsident a. D.

der am 7. Januar 2011 im Alter von nahezu 83  
Jahren verstarb.

Herr Dr. Schuegraf war fast 36 Jahre im Dienste  
des Freistaates Bayern tätig.

Bis zu seiner Pensionierung im April 1992 hatte  
er fast zwei Jahrzehnte das von großer Verant-  
wortung geprägte Amt des Regierungsvizepräsi-  
denten bei der Regierung von Mittelfranken inne.

Dieses Amt nahm er stets mit hohem Verantwor-  
tungsbewusstsein wahr und füllte es mit dem  
Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit aus.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 11. Dezember 2010 verstarb

**Herr Dr. Johann Förtsch**  
Veterinärdirektor a. D.

im Alter von 72 Jahren.

Herr Dr. Förtsch begann seine dienstliche Lauf-  
bahn im Jahr 1970 beim Schlachthof Nürnberg  
bzw. der staatlichen Veterinäruntersuchungsan-  
stalt Nürnberg. 1975 wurde er beim damaligen  
Veterinäramt Hof eingestellt. 1980 erfolgte die  
Versetzung zum staatlichen Veterinäramt Fürth.  
Seine dienstliche Tätigkeit beendete er im Sep-  
tember 2003 als Leiter des staatlichen Veterinär-  
amtes Fürth.

Herr Dr. Förtsch erwarb sich durch seine zuvor-  
kommende und freundliche Art sowie durch seine  
gewissenhafte und gründliche Arbeitsweise bei  
Vorgesetzten und Bürgern gleichermaßen Aner-  
kennung.

Wir gedenken seiner in Trauer.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Abberufung und Neubestellung des Abwicklers des aufgelösten Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Januar 2011 Gz. 55.1-4518.4/Knob-1/11

1. Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (ZWK) wurde mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken zum 31.12.2006, 24:00 Uhr, aufgelöst.

Der Auflösungsbeschluss sowie die Genehmigung wurden mit Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10.01.2007, Gz. 55.1-4518.4/Knob-1/06, im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2007 auf Seite 15 veröffentlicht.

2. In dem bekannt gemachten Auflösungsbeschluss wurde gemäß Art. 47 Abs. 2 KommZG der Verbandsvorsitzende, Herr Werner Bloß, zum Abwickler bestellt.

Herr Bloß wird mit Wirkung vom 15.02.2011 als Abwickler abberufen. Als neuer Abwickler wird zeitgleich Herr Claus-Dieter Dölle bestellt.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 27

### Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung und Weiterführung der Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach (Grundschule) Landkreis Ansbach

Vom 19. Januar 2011

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

#### § 1

Die Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Albrecht-von-Eyb-Grundschule Burgoberbach".

#### § 2

- (1) Die Albrecht-von-Eyb-Grundschule Burgoberbach wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinde Burgoberbach und die Gemeindeteile Claffheim und Hohe Fichte der Stadt Ansbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Albrecht-von-Eyb-Grundschule Burgoberbach“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Burgoberbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

#### § 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006 über die Umwandlung der Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Albrecht-von-Eyb-Volksschule Burgoberbach (Grundschule), Landkreis Ansbach (MFrABI Nr. 12/2006, S. 98) außer Kraft.

Ansbach, 19. Januar 2011

Regierung von Mittelfranken  
Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 27

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2011

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt nach Art. 5 Abs. 4 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	86.000 €
--	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	14.050 €
--	----------

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Nürnberg, 20. Januar 2011

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis einschließlich 14.02.2011 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 20. Januar 2011

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
gez.  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 28

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum WFW für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 26 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| - in den Erträgen mit     | 13.813.000 € |
| - in den Aufwendungen mit | 13.813.000 € |

und im Vermögensplan

- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 3.692.000 € |
|-----------------------------------|-------------|

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 597.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Entfällt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2011 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- |   |          |
|---|----------|
| - Arbeitspreis je m <sup>3</sup>                                  | 0,0923 € |
| - Grundpreis je m <sup>3</sup> der bestellten<br>Tageshöchstmenge | 63,69 €  |

Weisen die Jahreserfolgsrechnungen des Planungszeitraumes 2009 bis 2012 insgesamt Mehrergebnisse gegenüber der Erfolgsplanung 2009 bis 2012 auf, so werden die Grund- und Arbeitspreise rückwirkend geändert.

#### § 7

Genehmigt wurde die vorliegende Haushaltssatzung 2011 mit dem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 23. Dezember 2010 (12.31-1512d-9/10).

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Nürnberg, 19. Januar 2011

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 597.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 23.12.2010 Gz. 12.31-1512d-9/10 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis einschließlich 14.02.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 26. Januar 2011

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
- WFW -  
gez.  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 29

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.224.000 €
in den Aufwendungen mit	3.229.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	2.026.500 €
in den Ausgaben mit	2.026.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Erlangen, 28. Dezember 2010

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
Wolfgang Geus  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 850.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 23.12.2010 Gz. 12-1512b-3/10 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis einschließlich 14.02.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 28. Dezember 2010

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
gez.  
Wolfgang Geus  
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 30

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen und im  
Landkreis Erlangen-Höchstadt  
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt“ erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.659.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.088.800 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 8.282.650 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erlangen, 29. Oktober 2010

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis einschließlich 14.02.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 19. Januar 2011

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
gez.  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 31

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Altmühlsee  
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.511.800,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 137.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 4

Das Umlagensoll wird

im Verwaltungshaushalt auf 357.000,00 €

und im Vermögenshaushalt auf 113.800,00 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Gunzenhausen, 20. Dezember 2010

Zweckverband Altmühlsee  
Joachim Federschmidt  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis einschließlich 14.02.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 19. Januar 2011

Zweckverband Altmühlsee  
gez.  
Joachim Federschmidt  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 32

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Brombachsee  
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung vom 18.04.1972 (RABl Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2008, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 18/2008 vom 05.09.2008 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.850.450 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	846.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll beträgt

a) im Verwaltungshaushalt	862.700 €
b) im Vermögenshaushalt	305.000 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ramsberg, 21. Januar 2011

Zweckverband Brombachsee  
Franz X. Uhl  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis einschließlich 14.02.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ramsberg, 21. Januar 2011

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Franz X. Uhl  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 33

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2011**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.106.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.750.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	356.000 €

im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen von	9.106.900 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	8.538.000 €
und einem Saldo von	568.900 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	237.500 €
und einem Saldo von	- 237.500 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	331.400 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförde-

rungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Nürnberg, 1. Dezember 2010

Zweckverband  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)  
Dr. Ulrich Maly  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis einschließlich 14.02.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 19. Januar 2011

Zweckverband  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)  
gez.  
Dr. Ulrich Maly  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung 2011 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	258.000,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €

##### § 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	258.000,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	0,00 €

festgesetzt.

##### § 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Roth, 17. Dezember 2010

ZRF Mittelfranken Süd  
Herbert Eckstein  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis einschließlich 14.02.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 20. Januar 2011

Zweckverband für  
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Mittelfranken Süd, ZRF  
gez.  
Herbert Eckstein  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 35

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Schreml/Bauer/Westner

#### **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Textausgabe mit Erläuterungen

105. Aktualisierung, Stand: Dezember 2010, 84,95 €

Nr. 78250150105

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

#### **Bayerisches Datenschutzgesetz**

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

19. Aktualisierung, Stand November 2010, 192 Seiten

64,95 €

Gesamtwerk (1180 Seiten, 1 Ordner) 89,95 €

Nr. 78250353019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart/Adolph

#### **Sozialgesetzbuch II**

#### **Sozialgesetzbuch XII**

#### **Asylbewerberleistungsgesetz**

70. Aktualisierung, Stand Januar 2011, 84,95 €

Nr. 78250209070

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hözl/Hien/Huber

#### **Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung**

#### **für den Freistaat Bayern**

Kommentar

45. Aktualisierung, Stand : November 2010, 55,95 €

Nr. 78250027045

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Das Schulrecht in Bayern**

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat a.

D., und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide

ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht

und Kultus, München

153. Aktualisierungslieferung

1. November 2010, 46,00 €

Art.-Nr. 66243153

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 36

---

#### HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

#### ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.